



**Aktenzeichen: Pet 2-19-18-754-041168**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.12.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, soweit es um eine nachhaltige Bio-Masse-Strategie geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein Verbot der Gülleverklappung sowie von Bio-Gasanlagen begehrt.

Der Petent erklärt, die Übergüllung der Natur durch die industrielle Landwirtschaft sei fatal. Gülle verseuche das Grundwasser mit Nitrit und Nitrat; ein Verursacherprinzip gebe es nicht. Verseuchtes Grundwasser werde mit hohen Kosten gereinigt, die der Endverbraucher zahle. Auch kämen MRSA-Keime aus der Gülle. Biogasanlagen seien unrentabel; trotzdem würden sie weitergebaut. Angelegte Maisfelder als Gärmaterial zerstörten die Natur immer mehr.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 78 Unterstützer und wurde in 23 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Nutzpflanzen, darunter auch Futterpflanzen für Nutztiere, benötigen für ihr Wachstum Nährstoffe wie Stickstoff und Phosphor. Diese werden über Wirtschaftsdünger wie beispielsweise Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen oder synthetische Düngemittel zugeführt. Vor allem die synthetischen Dünger ermöglichten einen starken Anstieg der pflanzenbaulichen Erträge, unter anderem Futtermittel. Dadurch konnte die Tierhaltung



stark ausgebaut und zunehmend vom Pflanzenbau entkoppelt werden. Dies führte in einigen Regionen Deutschlands zu einer starken Konzentration von intensiver Tierhaltung.

Da die in den – zum Teil importierten – Futtermitteln enthaltenen Nährstoffe als tierische Exkremente wie Gülle in der Region bleiben, sind dort hohe Nährstoffüberschüsse die Folge. Der überschüssige Stickstoff entweicht als Nitrat in Grund- und Oberflächengewässer und als Ammoniak, Stickoxide und Lachgas in die Atmosphäre. Stickstoffverbindungen bewirken eine Eutrophierung (Überbelastung mit Nährstoffen) und Versauerung von Land- und Wasser-Ökosystemen und wirken dort negativ auf die Artenvielfalt und -zusammensetzung. Phosphor trägt ebenfalls zur Eutrophierung bei. Lachgas ist zudem ein etwa 265-mal klimaschädlicheres Treibhausgas als Kohlenstoffdioxid. Darüber hinaus können in der Gülle in Spuren Schwermetalle, und z.B. Medikamentenreste oder Chemikalien aus der Stallreinigung enthalten sein.

Die Nutztierhaltung in Deutschland hat also vor allem in Regionen mit intensiver Tierhaltung gravierende negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Natur und das Klima. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist ein Umbau der Tierhaltung hin zu einer umwelt-, natur- und klimaverträglichen, also flächengebundenen Nutztierhaltung, nötig. Die Güllevergärungsanlagen tragen dazu bei, dass die Gülle einer energetischen Verwertung zugeführt werden kann. Gülleanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nur gefördert, wenn sie weit überwiegend (zu 80 %) Gülle vergären und sie nicht nur zu geringen Anteilen dem Einsatz von Mais oder Getreide in Biogasanlagen beigemischt wird.

Wünschenswert sind stärkere Restriktionen in Bezug auf die Tierbesatzdichte und Haltungsformen. Hier wäre eine stärkere Begrenzung der Tierbestände abhängig von der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf max. 1,5 Großvieheinheiten pro ha sinnvoll. Durch die Förderung der Biogaserzeugung sollten keine Anreize für eine Verstetigung der hohen Tierdichten in Deutschland gesetzt werden. Perspektivisch sollte eine flächengebundene Nutztierhaltung angestrebt werden, wie es auch im Klimaschutzprogramm 2030 bekundet wird.



Verpflichtende Maßnahmen zur Reduktion landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge sind in der Düngeverordnung verankert. Sie schreibt Maßnahmen zur Einhaltung "guter fachlicher Praxis" bei der Düngung vor und wurde 2020 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nicht-Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie novelliert. Dabei wurden auch strengere Vorgaben zur Düngung mit Gülle und Gärresten wie beispielsweise verlängerte Sperrfristen, höhere Mindestwirksamkeiten und größere Gewässerabstände umgesetzt.

Ein generelles Verbot von Biogasanlagen sieht der Petitionsausschuss als zu weitgehend an. Biogasanlagen können nur einen begrenzten, aber wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Auch die Aufbereitung des Biogases zu Biomethan ist ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Bereitstellung gasförmiger erneuerbarer Energieträger für Bereiche, die auf hochkalorischen Energiebezug angewiesen sind. Die intensive Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlicher Biomasse zur Energiewandlung führt aber bereits heute zu Nutzungskonkurrenzen, einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, z.B. durch Verluste von Lebensräumen und ökologischen Naturhaushaltsfunktionen sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Die Verbrennung von Holz trägt zu erhöhter Luftverschmutzung bei und ist auch im Hinblick auf den Erhalt der Senkenleistung von Böden und Wäldern kritisch zu hinterfragen. Eine Ausweitung der energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist aus Sicht des Petitionsausschusses aus Gründen der Nachhaltigkeit und der weiter zunehmenden Nutzungskonkurrenzen strikt abzulehnen.

Die Bundesregierung hat für das Klimaschutzprogramm 2030 ein Biomassepotenzial von 1.000 - 1.200 PJ/a angenommen. Davon entfallen auf Rest- und Abfallstoffe 900 PJ/a (760 PJ davon in Nutzung); auf Anbaubiomasse 100 - 300 PJ/a. Im Klimaschutzprogramm 2030 steht, dass eine Ausweitung von Anbauflächen für Bioenergie nicht in Betracht kommt. Künftig muss Bioenergie daher ganz überwiegend durch die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen erzeugt werden. Die Nutzung von Anbaubiomasse sollte aus Sicht des Ausschusses stärker eingeschränkt werden.

Einen ersten Schritt ging das EEG 2012 mit der Einführung des Getreide- und Maisdeckels für den Einsatz in Biogasanlagen, um den Einsatz von Mais und Getreide in Biogasanlagen zu begrenzen und vermehrt Rest- und Abfallstoffe einzusetzen. Dieser



Getreide- oder Maisdeckel wurde durch verschiedene EEG-Novellen von 50 Prozent auf jetzt höchstens 40 Prozent ab dem Jahr 2021 abgesenkt. Die zukünftige Einsatzform von Biogasanlagen wird die hochflexible Bereitstellung von gesicherter Leistung sein und die Erzeugung von Biomethan für ausgewählte Anwendungen. Durch das EEG 2021 werden verstärkte Anreize für eine weitere Flexibilisierung der Biogasanlagen gesetzt, so dass deren Dauerbetrieb und dadurch hoher Substratbedarf nicht gefördert werden. Die Förderung der Wirtschaftsdüngervergärung (insbesondere Gülle) in Biogasanlagen ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030. Denn durch die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen können Treibhausgasemissionen aus der Lagerung, Behandlung und Verwertung reduziert und gleichzeitig Energie bereitgestellt werden. Zu den vorgesehenen Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 zählt auch die Ausrichtung der Förderung zur Vergärung von Wirtschaftsdüngern an eine Tierhaltung in den Betrieben in einem Verhältnis von bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, soweit es um eine nachhaltige Bio-Masse-Strategie geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.